

Verordnung der Bundesinnung der Gesundheitsberufe über die Meisterprüfung für das Handwerk Schuhmacher (Schuhmacher-Meisterprüfungsordnung)

Aufgrund der §§ 24 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 171/2022, wird verordnet:

Allgemeine Prüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk Schuhmacher ist die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Durchführung der Prüfungen (Allgemeine Prüfungsordnung), BGBl. II Nr. 110/2004, anzuwenden.

Qualifikationsniveau

§ 2. (1) Ziel der Prüfung ist gemäß § 20 GewO 1994 der Nachweis von Lernergebnissen, die über dem Qualifikationsniveau beruflicher Erstausbildung liegen und den Deskriptoren des Niveau 6 des Nationalen Qualifikationsrahmens im Anhang 1 des Bundesgesetzes über den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz), BGBl. I Nr. 14/2016, entsprechen. Im Rahmen der Prüfung ist daher vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin nachzuweisen, dass er/sie über Folgendes verfügt:

1. fortgeschrittene berufliche Kenntnisse (unter Berücksichtigung eines kritischen Verständnisses von Theorien),
2. fortgeschrittene Fertigkeiten, die die Beherrschung des Berufes erkennen lassen (einschließlich Innovationsfähigkeit sowie Lösung komplexer und nicht vorhersehbarer Probleme in seinem/ihrem Beruf) und
3. Kompetenz zur Leitung komplexer beruflicher Aufgaben oder Projekte (dazu zählen auch die Übernahme von Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren beruflichen Situationen und die Übernahme von Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen).

(2) Der in der Anlage 1 abgebildete Qualifikationsstandard bildet die Grundlage für Modul 1 Teil B, Modul 2 Teil B und Modul 3 der Meisterprüfung und ist somit ein integrativer Bestandteil der gesamten Meisterprüfung.

Gliederung und Durchführung

§ 3. (1) Die Meisterprüfung besteht aus fünf Modulen, die getrennt zu beurteilen sind.

(2) Die Reihenfolge der Ablegung der Module bleibt dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen. Ebenso bleibt es dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen, bei einem Prüfungsantritt nur zu einzelnen Prüfungsmodulen anzutreten.

(3) Besteht ein Modul aus mehreren Gegenständen, so ist dieses Modul auf einmal abzulegen.

(4) Die Anwesenheit der Kommissionsmitglieder bei der Durchführung der Prüfung ist wie folgt geregelt:

Modul	Anwesenheit der Kommissionsmitglieder
Modul 1 Teil A Modul 1 Teil B	Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen notwendig ist. Während der Arbeitszeit haben aber jedenfalls mindestens zwei Kommissionsmitglieder anwesend zu sein.
Modul 2 Teil A Modul 2 Teil B	Das Modul 2 ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.
Modul 3	Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen notwendig ist. Während der Arbeitszeit haben aber jedenfalls mindestens ein Kommissionsmitglied anwesend zu sein.

(5) Die Anrechnungsmöglichkeiten für diese Prüfung sind wie folgt geregelt:

Modul	Teil	Gegenstand	Anrechnung
Modul 1	A	Praktische Prüfung auf Niveau der Lehrabschlussprüfung	Lehrabschlussprüfung in den Lehrberufen 1. Schuhmacher 2. Orthopädieschuhmacher

			(einschließlich Vorgängerlehrberufe gemäß Ausbildungsvorschriften und Prüfungsordnung) Meisterprüfung Orthopädieschuhmacher
	B	Maßschuhherstellung auf meisterlichem Niveau	-
Modul 2	A	Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung	Lehrabschlussprüfung in den Lehrberufen 1. Schuhmacher 2. Orthopädieschuhmacher (einschließlich Vorgängerlehrberufe gemäß Ausbildungsvorschriften und Prüfungsordnung) Abschluss einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule in einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Fachrichtung oder einem für das Handwerk spezifischen Ausbildungsschwerpunkt. Abschluss eines Studiums oder eines Fachhochschul-Studienganges in einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Fachrichtung oder einem für das Handwerk spezifischen Ausbildungsschwerpunkt. Meisterprüfung Orthopädieschuhmacher
	B	Fachgespräch auf meisterlichem Niveau	Meisterprüfung Orthopädieschuhmacher
Modul 3		Fach- und Planungskompetenz	Meisterprüfung Orthopädieschuhmacher

Modul 1: Fachlich praktische Prüfung

§ 4. Das Modul 1 ist eine projektorientierte fachlich praktische Prüfung und besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Im Teil A sind die berufsnotwendigen Lernergebnisse auf Lehrabschlussprüfungsniveau (LAP-Niveau) gemäß § 21 Berufsausbildungsgesetz (BAG), BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 86/2022, nachzuweisen. Im Teil B sind die für die Unternehmensführung erforderlichen fachlich-praktischen Lernergebnisse nachzuweisen. Dazu zählen insbesondere Planung, Organisation und meisterliche Ausführung.

Modul 1 Teil A

§ 5. (1) Das Modul 1 Teil A umfasst den Gegenstand „Praktische Prüfung auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“.

(2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat im Rahmen der Prüfung ein Paar Schuhe aufzuzwicken und davon einen Schuh einzubinden, holzunageln oder höherwertige Machart und fertigzustellen. Dabei hat er/sie die folgenden berufsnotwendigen Lernergebnisse auf LAP-Niveau nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. ein Paar Schuhe aufzuzwicken und
2. einen Schuh zur Auslieferung fertigzustellen.

(3) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit und
2. Praxistauglichkeit.

(4) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 3,5 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 5 Stunden zu beenden.

(5) Materialien, Geräte (zB Fön) und Werkzeuge zur Herstellung von Schuhen und die persönliche Schutzausrüstung sind vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin selbst beizustellen. Sind diese für die zweifelsfreie Bewertung der zu erbringenden Lernergebnisse oder für die fachgerechte Durchführung der Prüfung nicht geeignet, kann die Prüfungskommission sie von der Verwendung ausschließen.

(6) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin kann vorgefertigt zur Prüfung mitnehmen:

1. Draht,
2. ein Paar Oberteile und
3. ein Paar Leisten.

Modul 1 Teil B

§ 6. (1) Das Modul 1 Teil B umfasst den Gegenstand „Maßschuhherstellung auf meisterlichem Niveau“.

(2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat im Rahmen der Prüfung ein Paar Maßschuhe für einen Kunden/eine Kundin in der Machart rahmengenäht oder zwiegenäht zu erstellen, wobei die Einstechnaht und die Aufdoppelnahat per Hand anzufertigen sind. Dabei er/sie die folgenden dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechenden fachlich-praktischen Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. eine Bedarfserhebung bei Kunden durchzuführen und die fachgerechte Durchführung zu überwachen,
2. zu gewährleisten, dass Kunden fachgerecht über unterschiedliche Maßschuharten beraten werden,
3. zu gewährleisten, dass die Füße von Kunden fachgerecht vermessen werden,
4. einen Leisten für Maßschuhe herzustellen und die Herstellung zu überprüfen,
5. Oberteile zu modellieren,
6. Oberteile für Maßschuhe anzufertigen und die Anfertigung zu überprüfen,
7. Maßschuhe anzufertigen und
8. Anproben mit Kunden durchzuführen und Schuhe zu übergeben.

(3) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit und
2. Praxistauglichkeit.

(4) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 18 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 20 Stunden zu beenden.

(5) Materialien, Geräte (zB Fön, Blaudruckapparat) und Werkzeuge zur Herstellung von Maßschuhen und die persönliche Schutzausrüstung sind vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin selbst beizustellen. Sind diese für die zweifelsfreie Bewertung der zu erbringenden Lernergebnisse oder für die fachgerechte Durchführung der Prüfung nicht geeignet, kann die Prüfungskommission sie von der Verwendung ausschließen.

(6) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin kann vorgefertigt zur Prüfung mitnehmen:

1. Draht,
2. Vorderkappen,
3. Hinterkappen und
4. Überstemme.

(7) Vom Prüfungskandidaten/Von der Prüfungskandidatin ist ein Kunde/eine Kundin mitzubringen, für den/die die Arbeiten der praktischen Prüfung ausgeführt werden.

Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung

§ 7. (1) Das Modul 2 ist eine fachlich mündliche Prüfung und besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Im Teil A hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin anhand einer berufstypischen Aufgabenstellung Lernergebnisse auf LAP-Niveau nachzuweisen. Im Teil B sind die Lernergebnisse in Management, Qualitätsmanagement sowie im Sicherheitsmanagement unter Beweis zu stellen.

(2) Die mündliche Prüfung kann auch in Form einer Videokonferenz abgehalten werden, sofern Transparenz, Nachvollziehbarkeit, Öffentlichkeit und Authentizität der Prüfung gewährleistet sind.

Modul 2 Teil A

§ 8. (1) Das Modul 2 Teil A umfasst den Gegenstand „Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“.

(2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat anhand einer berufstypischen Aufgabenstellung, die sich auf konkrete Situationen aus dem beruflichen Alltag bezieht, nachfolgend angeführte Lernergebnisse auf LAP-Niveau nachzuweisen. Demonstrationsobjekte, wie zB Materialproben oder Werkzeuge, können in der Prüfung herangezogen werden.

Er/Sie ist in der Lage,

1. Er/Sie ist in der Lage, die Fertigung bzw. Reparatur von Schuhen darzustellen und

2. seine/ihre Arbeit und Routinearbeiten von anderen zu bewerten und Vorschläge zur Verbesserung einzubringen

(3) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit und
2. Praxistauglichkeit.

(4) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 20 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 30 Minuten zu beenden.

Modul 2 Teil B

§ 9. (1) Das Modul 2 Teil B umfasst den Gegenstand „Fachgespräch auf meisterlichem Niveau“.

(2) Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer/eine Unternehmerin zu stellen sind, zu orientieren. Es ist auch zu überprüfen, ob der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin in der Lage ist, komplexe und nicht vorhersehbare Probleme in seinem/i ihrem Beruf zu lösen, Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren beruflichen Situationen sowie die Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen zu übernehmen.

(3) Der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin hat aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen mindestens vier von der Prüfungskommission auszuwählende nachzuweisen.

Er/Sie ist in der Lage,

1. eine Bedarfserhebung bei Kunden durchzuführen und die fachgerechte Durchführung zu überwachen,
2. zu gewährleisten, dass Kunden fachgerecht über unterschiedliche Maßschuharten beraten werden,
3. Preise von angebotenen Maßschuhen bzw. Reparaturen zu kalkulieren,
4. eine Nachkontrolle von Maßschuhen durchzuführen,
5. Reparaturen an Maßschuhen durchzuführen bzw. zu überprüfen,
6. Reparaturen und Verbesserungen an Konfektionsschuhen durchzuführen bzw. zu überprüfen,
7. Qualitätsstandards festzulegen, einzuhalten und zu kontrollieren,
8. für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz zu sorgen und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu überwachen,
9. darauf zu achten, dass in seinem/i ihrem Betrieb Hygienevorschriften eingehalten werden,
10. die gesetzlichen Umweltschutzbestimmungen einzuhalten,
11. die Beschaffung von Produkten und Materialien sicherzustellen und
12. das eigene Unternehmen in der Öffentlichkeit zu präsentieren.

(4) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit und
2. Praxistauglichkeit.

(5) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 30 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 40 Minuten zu beenden.

Modul 3: Fachtheoretische schriftliche Prüfung

§ 10. (1) Das Modul 3 ist eine schriftliche Prüfung. Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat dabei die dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechenden fachlichen, planerischen, rechnerischen und kalkulatorischen Lernergebnisse unter Beweis zu stellen.

(2) Das Modul 3 umfasst den Gegenstand „Fach- und Planungskompetenz“.

(3) Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer/eine Unternehmerin zu stellen sind, zu orientieren.

(4) Die Prüfung kann auch in digitaler Form erfolgen, sofern Transparenz und Nachvollziehbarkeit gewährleistet sind.

(5) Erfolgt die Bewertung des Prüfungsergebnisses durch ein zertifiziertes digitales Prüfungsverfahren im Sinne des § 8 Allgemeine Prüfungsordnung ist zur Bewertung die Anwesenheit der Prüfungskommission nicht erforderlich.

(6) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen jedenfalls das Lernergebnis gemäß Z 2 und Z 4 sowie mindestens zwei weitere von der Prüfungskommission auszuwählendes Lernergebnis nachzuweisen.

Er/Sie ist in der Lage,

1. zu gewährleisten, dass Kunden fachgerecht über unterschiedliche Maßschuharten beraten werden,

2. Preise von angebotenen Maßschuhen bzw. Reparaturen zu kalkulieren,
3. Kunden auf sichtbare Hautveränderungen (zB Ekzeme, Warzen, Druckstellen, Nagelveränderungen) und Fußformen aufmerksam zu machen,
4. Oberteile zu modellieren,
5. eine Nachkontrolle von Maßschuhen durchzuführen und
6. Reparaturen und Verbesserungen an Konfektionsschuhen durchzuführen bzw. zu überprüfen.

(7) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit und
2. Praxistauglichkeit.

(8) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 5 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 7 Stunden zu beenden.

Modul 4: Ausbilderprüfung

§ 11. Das Modul 4 besteht aus der Ausbilderprüfung gemäß §§ 29a ff BAG oder in der Absolvierung des Ausbilderkurses gemäß § 29g BAG.

Modul 5: Unternehmerprüfung

§ 12. Das Modul 5 besteht aus der Unternehmerprüfung gemäß § 25 GewO 1994.

Bewertung

§ 13. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt das Schulnotensystem von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“.

(2) Modul 1 und Modul 2 sind positiv bestanden, wenn alle Gegenstände des jeweiligen Moduls zumindest mit der Note „Genügend“ bewertet wurden. Modul 3 ist positiv bestanden, wenn der Gegenstand dieses Moduls zumindest mit der Note „Genügend“ bewertet wurde.

(3) Die Absolvierung eines Moduls mit Auszeichnung oder gutem Erfolg hat entsprechend folgender Tabelle zu erfolgen:

Modul	Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul	Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn	Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn
Modul 1 und Modul 2	2	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.
Modul 3	1	der Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde.	der Gegenstand mit der Note „Gut“ bewertet wurde.

(4) Angerechnete Gegenstände werden in die Beurteilung, ob ein Modul mit Auszeichnung oder mit gutem Erfolg bestanden wurde, nicht einbezogen. Auf Basis der möglichen Anrechnungen hat die Absolvierung eines Moduls mit Auszeichnung oder gutem Erfolg entsprechend folgender Tabelle zu erfolgen:

Modul	Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul nach Anrechnung	Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn	Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn
Modul 1 und Modul 2	1	der Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde.	der Gegenstand mit der Note „Gut“ bewertet wurde.

(5) Die Meisterprüfung ist mit Auszeichnung bestanden, wenn die Module 1, 2 und 3 mit Auszeichnung bestanden wurden. Mit gutem Erfolg ist sie bestanden, wenn die Module 1, 2 und 3 zumindest mit gutem Erfolg bestanden wurden und die Voraussetzungen für die Bewertung der Meisterprüfung mit Auszeichnung nicht gegeben sind.

Wiederholung

§ 14. Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 15. (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.

(2) Die Verordnung der Bundesinnung der Schuhmacher und Orthopädienschuhmacher über die Meisterprüfung für das Handwerk Schuhmacher (Schuhmacher-Prüfungsordnung), kundgemacht von der Bundesinnung der Schuhmacher und Orthopädienschuhmacher am 26. Jänner 2004, tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

(3) Unbeschadet der Regelung in Abs. 2 können Personen ihre vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnene Prüfung bis zu zwölf Monate ab Inkrafttreten wahlweise auch gemäß den Bestimmungen der bis dahin geltenden Prüfungsordnung beenden oder wiederholen. Die Prüfung gilt mit dem Antritt zu einem Modul als begonnen.

(4) Der Leiter/Die Leiterin der Meisterprüfungsstelle hat bereits absolvierte vergleichbare Gegenstände gemäß einer nicht mehr in Kraft stehenden Prüfungsordnung auf diese Meisterprüfung anzurechnen.

Bundesinnung der Gesundheitsberufe

KR Mag. Josef Riegler
Bundesinnungsmeister

Mag. (FH) Dieter Jank
Bundesinnungsgeschäftsführer

Anlage 1

Qualifikationsstandard

Der folgende Qualifikationsstandard stellt die Grundlage für die unter §§ 6, 9 und 10 dargestellten prüfungsrelevanten Lernergebnisse dar. Er gliedert sich in folgende Qualifikationsbereiche und entsprechend den Anforderungen des § 2 in Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenz:

1. Kundenberatung und Angebotskalkulation,
2. Anfertigung und Anpassung von Maßschuhen und
3. Qualitätsmanagement.

Sämtliche Lernergebnisse entsprechen dem folgenden Kompetenzniveau:

Der Schuhmachermeister/Die Schuhmachermeisterin kann komplexe berufliche Aufgaben oder Projekte leiten. Dabei übernimmt er/sie auch in nicht vorhersehbaren Situationen die Entscheidungsverantwortung. Er/Sie kann festlegen, ob er/sie Aufgaben bzw. Fertigkeiten zur Gänze selbst übernimmt oder an Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bzw. Externe delegiert. Der Schuhmachermeister/Die Schuhmachermeisterin kann seine/ihre Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bei der Umsetzung von Aufgaben bzw. einzelner Fertigkeiten anleiten und unterstützen sowie deren Leistungen überprüfen. Ebenso kann er/sie seine/ihre eigenen und fremde Leistungen sowie das Endergebnis kritisch bewerten und (daraus) neue bzw. optimierte Vorgehensweisen entwickeln.

Kundenberatung und Angebotskalkulation		
LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, eine Bedarfserhebung bei Kunden durchzuführen und die fachgerechte Durchführung zu überwachen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> - Bedarfserhebung - Kommunikationstechniken - einschlägige gesetzliche Vorschriften - Dokumentationsvorschriften - orthopädische Anatomie - Allergien 	Er/Sie kann ... <ul style="list-style-type: none"> - Kundendaten rechtskonform dokumentieren. - ein Vertrauensverhältnis zu Kunden aufbauen. - zielgerichtete Fragen zu den Wünschen von Kunden stellen. - zielgerichtete Fragen zum sozialen Umfeld (zB Arbeitsplatz, Hobbys) von Kunden stellen. - zielgerichtete Fragen zur Gesundheit von Kunden (zB Diabetes, Allergien, Schmerzen) stellen. - anhand erhobener Informationen den Kundenbedarf festlegen. - Mitarbeiter/innen bei der Bedarfserhebung überprüfen und darin unterweisen.
Er/Sie ist in der Lage, zu gewährleisten, dass Kunden fachgerecht über unterschiedliche Maßschuharten beraten werden.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> - Kommunikationstechniken - traditionelle Formen und aktuelle Trends (zB Design, Form, Materialien) - Anfertigungsarten (zB Kleben, Nähen, Nageln) - Materialeigenschaften 	Er/Sie kann ... <ul style="list-style-type: none"> - Kunden anhand der Bedarfserhebung verschiedene Anfertigungsarten, Materialien und Ausführungsarten vorschlagen. - Kunden anhand ihrer Wünsche über unterschiedliche Designs beraten.

	<ul style="list-style-type: none"> - Ausführungsarten des Oberteils (zB Schnittarten, Design, Kantenverarbeitung) - Vor- und Nachteile der Maßschuharten - Qualitäts- und Preisunterschiede von Maßschuharten - Vertragsinhalte (zB Werkvertrag) - Mitarbeiterführung 	<ul style="list-style-type: none"> - Kunden über Vor- und Nachteile der verschiedenen Anfertigungsarten beraten. - Kunden über Vor- und Nachteile der verschiedenen Materialien beraten. - Kunden über Vor- und Nachteile der verschiedenen Ausführungsarten beraten. - Kunden über die Preisgestaltung des vorgeschlagenen Maßschuhs beraten. - aufgrund der betrieblichen Kalkulation die Preisunterschiede der verschiedenen Varianten argumentieren. - die Kaufentscheidung von Kunden herbeiführen und einen Kauf- bzw. Werkvertrag abschließen. - Mitarbeiter/innen bei der Kundenberatung überprüfen und darin unterweisen.
Er/Sie ist in der Lage, Preise von angebotenen Maßschuhen bzw. Reparaturen zu kalkulieren.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kostenrechnung - Kalkulation - Gemeinkostenermittlung - Zeitmanagement 	<p>Er/Sie kann ...</p> <ul style="list-style-type: none"> - Materialkosten kalkulieren. - den Zeitaufwand von Dienstleistungen einschätzen. - Personalkosten kalkulieren. - einzelne Materialien zu Positionen zusammenfügen. - Gemeinkosten berücksichtigen. - einen realistischen Gewinnaufschlag ermitteln. - Kosteneinsparungspotentiale erkennen.
Er/Sie ist in der Lage, zu gewährleisten, dass die Füße von Kunden fachgerecht vermessen werden.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Messtechniken (zB belastet und unbelastet messen, diverse Maßpunkte) - Messgeräte (zB Blautritt, Scanner) - Hygienemaßnahmen - Kommunikationstechniken - orthopädische Anatomie - Dokumentationsvorschriften - Mitarbeiterführung 	<p>Er/Sie kann ...</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein Vertrauensverhältnis zu Kunden aufbauen. - Kunden den Messvorgang erklären. - die Messtechnik und Messgeräte zur Abnahme der Fußmaße auswählen und bedienen. - Hygienemaßnahmen bei der Vermessung einhalten. - die Füße von Kunden vermessen und dabei die Fußform (zB römischer Fuß, griechischer Fuß) und Veränderungen des Fußes erheben. - erhobene Daten zur Gesundheit des Kunden (zB Empfindlichkeiten) berücksichtigen. - die erhobenen Maße dokumentieren. - Mitarbeiter/innen in der Vermessung unterweisen.

Er/Sie ist in der Lage, Kunden auf sichtbare Hautveränderungen (zB Ekzeme, Warzen, Druckstellen, Nagelveränderungen) und Fußformen aufmerksam zu machen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> - Hautveränderungen - Fußfehlstellungen - Ärztevorbehalt - Kommunikationstechniken - orthopädische Anatomie - Hygienemaßnahmen 	Er/Sie kann ... <ul style="list-style-type: none"> - Füße von Kunden auf Hautveränderungen und Fußfehlstellungen untersuchen und diese erkennen. - Kunden bei sichtbaren Hautveränderungen an Ärzte oder andere Gesundheitsberufe verweisen. - Hygienemaßnahmen einhalten. - Kunden über geeignete Fußpflegemaßnahmen beraten.
--	--	--

Anfertigung und Anpassung von Maßschuhen		
LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, einen Leisten für Maßschuhe herzustellen und die Herstellung zu überprüfen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> - Verfahrenstechniken zur Leistenherstellung - Materialtechnologie - Schuhtechnologie - Statik - orthopädische Anatomie - Formenvergleich - Erstprobe - Mitarbeiterführung 	Er/Sie kann ... <ul style="list-style-type: none"> - die abgenommenen Maße von Kunden interpretieren. - einen Grundleisten aufgrund der Bedarfserhebung und Maße auswählen. - geeignete Verfahrenstechniken, Materialien und Werkzeuge auswählen. - Grundleisten an die individuellen Maße von Kunden anpassen. - Grundleisten bearbeiten, sodass sie nachhaltig verwendet werden können. - angepasste Leisten auf Paarigkeit überprüfen und Feinadjustierungen vornehmen. - mit Kunden eine Erstprobe durchführen und die Passform der Leisten kontrollieren. - weitere Feinadjustierungen anhand der Erstprobe vornehmen. - Mitarbeiter/innen bei der Erstellung von Leisten überprüfen und darin unterweisen.
Er/Sie ist in der Lage, Oberteile zu modellieren.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> - Fachzeichnen - Formsprache - Grundlinienaufbau und Leistenkopie - Schnittarten von Oberteilen - orthopädische Anatomie - Mitarbeiterführung 	Er/Sie kann ... <ul style="list-style-type: none"> - anhand der erhobenen Maße bzw. des Leistens ein Grundmuster proportionsgerecht konstruieren. - eine Leistenkopie erstellen. - Muster detaillieren. - Mitarbeiter/innen in der Modellierung von Oberteilen unterweisen.

<p>Er/Sie ist in der Lage, Oberteile für Maßschuhe anzufertigen und die Anfertigung zu überprüfen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausführungsarten des Oberteils (zB Schnittarten, Design, Kantenverarbeitung) - traditionelle Formen und aktuelle Trends (zB Design, Form, Materialien) - Anfertigungsarten (zB Kleben, Nähen, Nageln) - Materialtechnologie - Schuhtechnologie - Mitarbeiterführung 	<p>Er/Sie kann ...</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anfertigungsart, Materialien und Ausführungsart anhand der Bedarfserhebung auswählen. - die aufgrund des Musters ausgeschnittenen Teile am Material richtig auflegen und ausschneiden. - die Kanten des Oberteils aufgrund von Kundenwünschen ausführen (zB offene, gebuggte, gezackte Kante, italienischen französischen Einfassungen). - die ausgeschnittenen Teile zusammenfügen. - Oberleder und Futterleder zusammenfügen (zB Nähte, Ziernähte, Lochungen). - Mitarbeiter/innen in der Anfertigung von Oberteilen unterweisen. - die Qualität der von Mitarbeiter/innen ausgeschnittenen Oberteile beurteilen und verbessern.
<p>Er/Sie ist in der Lage, Maßschuhe anzufertigen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausführungsarten des Oberteils (zB Schnittarten, Design, Kantenverarbeitung) - traditionelle Formen und aktuelle Trends (zB Design, Form, Materialien) - Anfertigungsarten (zB Kleben, Nähen, Nageln) - Materialtechnologie - Schuhtechnologie - Unterstützungen des Fußes (zB Sohlen, Längsgewölbestütze) - Endfertigung von Maßschuhen - Mitarbeiterführung 	<p>Er/Sie kann ...</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anfertigungsart, Materialien und Ausführungsart anhand der Bedarfserhebung auswählen. - eine Brandsohle an den Leisten anpassen und passgenau beschneiden. - einen paarigen Bodenbau unter Berücksichtigung der Kundenwünsche (zB Design, Verwendungszweck) anfertigen. - die Brandsohle, das Oberteil und den Boden in der geeigneten Machart verbinden. - eine Unterstützung des Kundenfußes in den Maßschuh integrieren. - die Endfertigung (Finish) von Maßschuhen unter Berücksichtigung von ästhetischen und qualitativen Gesichtspunkten durchführen. - Mitarbeiter/innen in der Anfertigung von Maßschuhen unterweisen.
<p>Er/Sie ist in der Lage, Anproben mit Kunden durchzuführen und Schuhe zu übergeben.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Materialeigenschaften - Pflegemaßnahmen - Kommunikationstechniken - Verfahrenstechniken zur Leistenherstellung - Mitarbeiterführung 	<p>Er/Sie kann ...</p> <ul style="list-style-type: none"> - gemeinsam mit dem Kunden eine Anprobe der Maßschuhe durchführen. - die Passform der Maßschuhe selbstständig beurteilen. - dem Kunden zielgerichtete Fragen zur Passform der Maßschuhe stellen. - notwendige Anpassungen und Adaptierungen durchführen.

		<ul style="list-style-type: none"> - Kunden über die Verwendung und Pflege von Maßschuhen informieren. - Kunden über Zusatzprodukte und -dienstleistungen beraten. - Begleitpersonen in den Übergabeprozess miteinbeziehen. - durchgeführte Anpassungen dokumentieren und auf den Leisten des Kunden übertragen. - Mitarbeiter/innen in der fachgerechten Durchführung von Anproben unterweisen.
Er/Sie ist in der Lage, eine Nachkontrolle von Maßschuhen durchzuführen.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abnützungserscheinungen - Anpassungsmöglichkeiten - Kommunikationstechniken - Kontrollmaßnahmen - Verwendung von Maßschuhen - Pflegemaßnahmen 	<p>Er/Sie kann ...</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem Kunden zielgerichtete Fragen zur Passform der Maßschuhe stellen. - das Innenleben von Maßschuhen auf etwaige Druckstellen kontrollieren. - das Oberleder von Maßschuhen auf Faltenbildung untersuchen. - geringfügige Adaptierungen am Maßschuh durchführen. - Kunden auf mögliche Sohlenänderungen hinweisen. - Ergebnisse der Nachkontrolle dokumentieren und am Leisten ändern. - gegebene Pflegehinweise konkretisieren. - Kunden Tipps über die Verlängerung der Nutzungsdauer von Maßschuhen geben. - Kunden über die Vorteile eines Zweitpaars von Maßschuhen hinweisen. - Mitarbeiter/innen in der Nachkontrolle von Maßschuhen unterweisen.
Er/Sie ist in der Lage, Reparaturen an Maßschuhen durchzuführen bzw. zu überprüfen.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Reparaturtechniken bei Maßschuhen (zB Absatz aufdoppeln, kleben, Teile des Oberleders ersetzen) - Ausführungsarten des Oberteils (zB Schnittarten, Design, Kantenverarbeitung) - Bedarfserhebung - Anfertigungsarten (zB Kleben, Nähen, Nageln) - Materialeigenschaften 	<p>Er/Sie kann ...</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Kundenbedarf und Kundenwünsche ermitteln. - die Anfertigungsart, das Material und die Ausführungsart von Maßschuhen analysieren. - Kunden zielgerichtete Fragen zur Beschaffenheit des Maßschuhes stellen. - selbstständig die Beschaffenheit des Maßschuhes untersuchen und Defekte sowie Abnützungserscheinungen feststellen. - die Wirtschaftlichkeit und Umsetzbarkeit einer Reparatur beurteilen und Kunden diesbezüglich beraten.

	<ul style="list-style-type: none"> - Kommunikationstechniken - Kalkulation - Mitarbeiterführung 	<ul style="list-style-type: none"> - aufgrund der betrieblichen Kalkulation den Preis einer Reparatur rechtfertigen. - eine geeignete Reparaturtechnik auswählen. - Maßschuhe in der richtigen Machart instand setzen. - Mitarbeiter/innen bei der Durchführung von Reparaturen überprüfen und darin unterweisen.
Er/Sie ist in der Lage, Reparaturen und Verbesserungen an Konfektionsschuhen durchzuführen bzw. zu überprüfen.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Reparaturtechniken bei Konfektionsschuhen (zB Klebetechniken, Nähetechniken) - Ausführungsarten des Oberteils (zB Schnittarten, Design, Kantenverarbeitung) - Bedarfserhebung - Anfertigungsarten (zB Kleben, Nähen, Nageln) - Materialeigenschaften - Kommunikationstechniken - Kalkulation - am Markt angebotene Schuhtypen - Branchentrends 	<p>Er/Sie kann ...</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Kundenbedarf und Kundenwünsche ermitteln. - die Anfertigungsart, das Material und die Ausführungsart von Konfektionsschuhen analysieren. - Kunden zielgerichtete Fragen zur Beschaffenheit von Konfektionsschuhen stellen. - selbstständig die Beschaffenheit von Konfektionsschuhen untersuchen und Defekte sowie Abnutzungserscheinungen feststellen. - die Wirtschaftlichkeit und Umsetzbarkeit einer Reparatur beurteilen und Kunden diesbezüglich beraten. - aufgrund der betrieblichen Kalkulation den Preis einer Reparatur rechtfertigen. - eine geeignete Reparaturtechnik auswählen. - Konfektionsschuhe in der richtigen Machart instand setzen. - Kunden Verbesserungsmöglichkeiten anbieten und umsetzen, zB: <ul style="list-style-type: none"> o Sohlen von Konfektionsschuhen adaptieren (zB Gleitschutz, Schutzsohle). o den Tragekomfort von Konfektionsschuhen durch die Veränderung der Absätze und/oder deren Materialien verbessern. o Verschlussysteme von Konfektionsschuhen verändern (zB Klettverschluss statt Schnürung). o die Passform von Konfektionsschuhen anpassen (zB dehnen, enger nähen). - Mitarbeiter/innen bei der Durchführung von Reparaturen überprüfen und darin unterweisen.

LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, Qualitätsstandards festzulegen, einzuhalten und zu kontrollieren.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> - Anfertigungsarten (zB Kleben, Nähen, Nageln) - Materialeigenschaften - Ausführungsarten des Oberteils (zB Schnittarten, Design, Kantenverarbeitung) - Herstellerrichtlinien und -zertifikate - Dokumentationsvorschriften - Mitarbeiterführung 	Er/Sie kann ... <ul style="list-style-type: none"> - interne Qualitätsstandards bezüglich verwendeten Materialien, Hilfsstoffen, Ausführungsarten und Anfertigungsarten festlegen. - Herstellerrichtlinien und -zertifikate von verwendeten Materialien beachten. - die Einhaltung von festgelegten Qualitätsstandards sicherstellen und dokumentieren.
Er/Sie ist in der Lage, für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz zu sorgen und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu überwachen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitnehmerschutz - Unfallverhütung - Meldevorschriften bei einem Arbeitsunfall, wie zB beim Arbeitsinspektorat - Arbeitsplatzevaluierung - Schutzbestimmungen für besondere Arbeitnehmergruppen (zB Schwangere, Jugendliche, Personen mit Behinderungen) - Arbeitsinspektion sowie Arbeitsmediziner/innen und Sicherheitsfachkräfte der AUVA - Ergonomie am Arbeitsplatz 	Er/Sie kann ... <ul style="list-style-type: none"> - die gesetzlich gebotenen Maßnahmen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz der Mitarbeiter/innen setzen. - Dienstanweisungen zur Einhaltung von Arbeitnehmerschutzbestimmungen geben. - alle Maßnahmen zur Arbeitssicherheit und zum Arbeitnehmerschutz kontrollieren. - die Meldevorschriften im Fall eines Arbeitsunfalls umsetzen. - Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten vorbeugen, indem er/sie auf die sichere und ergonomische Gestaltung der Arbeitsplätze achtet.
Er/sie ist in der Lage, darauf zu achten, dass in seinem/ihrem Betrieb Hygienevorschriften eingehalten werden.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> - Hygienemaßnahmen für Mitarbeiter/innen, Kunden, Geräte und Räume - Bekämpfung pathogener Keime - Kommunikationstechniken - Mitarbeiterführung 	Er/Sie kann ... <ul style="list-style-type: none"> - einen Hygieneplan für den Betrieb erstellen und umsetzen. - Mitarbeiter/innen in internen Hygienestandards unterweisen. - die Einhaltung des Hygieneplans sicherstellen.
Er/sie ist in der Lage, die gesetzlichen Umweltschutzbestimmungen einzuhalten.	Er/sie hat Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> - Umweltschutzbestimmungen 	Er/sie kann ... <ul style="list-style-type: none"> - ein System zur ordnungsgemäßen Mülltrennung implementieren. - Mitarbeitern/innen die betriebsinterne Umsetzung der gesetzlichen Umweltschutzbestimmungen erklären und deren Einhaltung überprüfen.

		<ul style="list-style-type: none"> - Produkte und Arbeitsverfahren in Hinblick auf ihre Umweltverträglichkeit beurteilen.
Er/Sie ist in der Lage, die Beschaffung von Produkten und Materialien sicherzustellen.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sortimentsgestaltung (zB saisonal, regional) - Anforderungen der Verkehrsfähigkeit - Einschlägige Gesetze und Verordnungen (zB CITES = Washingtoner Artenschutzübereinkommen) - Bedarfsanalyse - Verhandlungstechniken - Lieferbedingungen - Mitarbeiterführung 	<p>Er/Sie kann ...</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gesetze und Verordnungen interpretieren und anwenden. - das Sortiment anhand des Kundenbedarfs gestalten. - bestimmte Materialien (zB Schlangenleder) unter Berücksichtigung des Artenschutzes beschaffen. - Preise und Qualität von Lieferanten vergleichen. - mit Lieferanten verhandeln und Bedingungen festlegen. - unter Bedachtnahme des Standortes geeignete Lieferanten auswählen und Bestellungen durchführen. - Mitarbeiter/innen in der Beschaffung von Materialien und Produkten unterweisen.
Er/Sie ist in der Lage, das eigene Unternehmen in der Öffentlichkeit zu präsentieren.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Werbemaßnahmen - Alleinstellungsmerkmale - Verkaufspsychologie - Kundenbindungsprogramme - Stakeholder-Management 	<p>Er/Sie kann ...</p> <ul style="list-style-type: none"> - Alleinstellungsmerkmale des Unternehmens entwickeln und in der Öffentlichkeit präsentieren. - eine nach verkaufpsychologischen Gesichtspunkten angemessene Gestaltung der Werkstatt und des Verkaufsraums sicherstellen. - einschlägige Werbemaßnahmen gestalten. - geeignete Kundenbindungsprogramme identifizieren. - an regionalen Veranstaltungen (zB Messen, Märkte) teilnehmen. - Kooperationen mit Stakeholdern (zB Vereinen, Lieferanten) eingehen.

Anlage 2

Lernergebnisse auf LAP-Niveau – Modul 1 Teil A und Modul 2 Teil A

Die folgenden Lernergebnisse, Kenntnisse und Fertigkeiten stellen die Grundlage für die unter §§ 5 und 8 dargestellten prüfungsrelevanten Lernergebnisse dar.

Sämtliche Lernergebnisse entsprechen dem folgenden Kompetenzniveau:

Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin kann innerhalb seines/ihrer beruflichen Arbeitskontextes, der in der Regel bekannt ist, sich jedoch ändern kann, selbstständig tätig werden. Er/Sie ist in der Lage, im Team zu arbeiten, andere Personen anzuleiten und die Routinearbeiten anderer Personen zu beaufsichtigen. Zudem kann der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin eine gewisse Verantwortung für die Bewertung und Verbesserung der Arbeitsaktivitäten übernehmen.

Modul 1 Teil A

Gegenstand „Praktische Prüfung auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“

Lernergebnisse	Kenntnisse	Fertigkeiten
Er/Sie ist in der Lage, ein Paar Schuhe aufzuzwicken.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> - Materialtechnologie - Schuhtechnologie - Anatomie, Statik und Dynamik - Hygienemaßnahmen - die für den jeweiligen Arbeitsschritt geeigneten Fertigkeiten und Arbeitstechniken - Fachgerechte und sichere Bedienung von Werkzeugen und Maschinen - Persönliche Schutzausrüstung 	Er/Sie kann ... <ul style="list-style-type: none"> - die Hinterkappen, die Vorderkappen und die Überstemme anfertigen. - die Oberteile aufzwicken.
Er/Sie ist in der Lage, einen Schuh zur Auslieferung fertigzustellen.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> - Materialtechnologie - Schuhtechnologie - Anatomie, Statik und Dynamik - Hygienemaßnahmen - die für den jeweiligen Arbeitsschritt geeigneten Fertigkeiten und Arbeitstechniken - Bodenbau bis zur Endfertigung eines Schuhs - Fachgerechte und sichere Bedienung von Werkzeugen und Maschinen - Persönliche Schutzausrüstung 	Er/Sie kann ... <ul style="list-style-type: none"> - das Oberteil mit der Brandsohle verbinden. - den Boden und den Absatzbau unter Berücksichtigung statischer Erfordernisse anfertigen. - den Boden nach kosmetischen Gesichtspunkten ausputzen und finishen.

Modul 2 Teil A

Gegenstand „Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“

Er/Sie ist in der Lage, die Fertigung bzw. Reparatur von Schuhen darzustellen.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> - Materialtechnologie - Schuhtechnologie - Anatomie, Statik und Dynamik - Hygienemaßnahmen - die für den jeweiligen Arbeitsschritt geeigneten Fertigkeiten und Arbeitstechniken - Fachgerechte und sichere Bedienung von Werkzeugen und Maschinen - Persönliche Schutzausrüstung - Entsorgungsmaßnahmen 	Er/Sie kann ... <ul style="list-style-type: none"> - die Umsetzung von Arbeitsaufträgen zur Herstellung von Schuhen erklären (zB Bodenmacharten, Auswahl des Leders). - die Umsetzung von Arbeitsaufträgen zur Reparatur von Schuhen erklären (zB Vorgehensweise bei Maß- bzw. Konfektionsschuhen). - Abfälle fachgerecht entsorgen.
Er/Sie ist in der Lage, seine/ihre Arbeit sowie Routinearbeiten von anderen zu bewerten und Vorschläge zur Verbesserung einzubringen.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> - Gesprächsführung - Feedback - sein/ihr Fachgebiet (siehe Lernergebnis oberhalb) 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> - die Qualität der eigenen Arbeiten sowie der Arbeiten von Kollegen und Kolleginnen beurteilen. - Feedback geben. - Optimierungsvorschläge einbringen.